



2022/0051(COD)

25.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Martina Dlabajová

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Großen und Ganzen unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme das im Vorschlag der Kommission dargelegte langfristige Ziel, das jedoch an die aktuellen Bedürfnisse der Unternehmen und insbesondere an jene von KMU sowie an den One-in-one-out-Grundsatz angepasst werden muss. Es besteht ganz klar die Notwendigkeit, einen harmonisierten Rechtsrahmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wenn wir das Vertrauen in die Verpflichtungen der Unternehmen in Bezug auf die Durchsetzung der Menschenrechte und den Umweltschutz stärken und gleichzeitig Anreize für nachhaltige Investitionen schaffen wollen. Allerdings sollten durch den Legislativvorschlag insbesondere für KMU in bestehenden und künftigen Lieferketten keine neuen und unnötigen Belastungen geschaffen werden. Andererseits müssen verzerrende Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden, um die Vorhersehbarkeit und Sicherheit für die Industrie zu verbessern.

Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, KMU und Kleinstunternehmen von den vorgeschlagenen Vorschriften auszunehmen. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Einrichtung und Umsetzung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wäre für Klein- und Familienunternehmen zu hoch, zumal sie bereits indirekt von Verpflichtungen betroffen sein werden, wenn große Unternehmen zu ihren Kunden zählen. Insofern ist das in dem Vorschlag genannte Erfordernis, mögliche nachteilige Auswirkungen auf diese Unternehmen zu bewerten und sie angemessen zu unterstützen, gerechtfertigt und notwendig. Nur durch einen derartigen Ansatz kann das Ziel erreicht werden, nicht nur KMU aus den Mitgliedstaaten und der EU, sondern auch Unternehmen, die innerhalb von Lieferketten außerhalb der EU tätig sind, zu unterstützen.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist gleichwohl der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Vorschriften über die Wertschöpfungskette hinweg schrittweise eingeführt werden sollten, und schlägt daher vor, den Schwerpunkt auf die Lieferkette und nicht auf die gesamte Wertschöpfungskette zu legen. Der Vorschlag der Kommission enthält auch zahlreiche unklare Rechtsbegriffe, die auslegungsfähig sind, was den Rechtssicherheits- und Harmonisierungsabsichten zuwiderläuft. Eine Verpflichtung sollte nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Verbindung mit den eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens oder im Rahmen einer direkten Geschäftsbeziehung bestehen. Der Vorschlag würde nur Unternehmen erfassen, die als „direkte Partner“ zur Produktion von Waren – einschließlich ihrer Entwicklung – oder zur Erbringung von Dienstleistungen beitragen. Die Richtlinie sollte nicht für nachgelagerte Unternehmen gelten, die Produkte lediglich verwenden oder erhalten und/oder sie bis an das Ende ihres Lebenszyklus führen. Dies würde für diese Unternehmen, die in der Regel mit vielen Lieferanten arbeiten, im Vergleich zu vorgelagerten Unternehmen, die es mit einer geringeren Zahl von Lieferanten zu tun haben, eine übermäßige Belastung darstellen. Diese Änderung sollte sich auch in der Definition des Begriffs der „etablierten Geschäftsbeziehung“ widerspiegeln, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten und sicherzustellen, dass nur direkte Beziehungen betroffen sind.

Zu guter Letzt ist die Verfasserin der Stellungnahme in Bezug auf die Haftung der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, eine Angleichung an das bereits bestehende System der zivilrechtlichen Haftung vorzunehmen. Angesichts der Auswirkungen, die dies auf die Unternehmen haben könnte, schließen einige Mitgliedstaaten bestimmte Haftungsregelungen aus und ziehen eine Verpflichtung nach Mittel einer Verpflichtung nach

Ergebnis vor. Diese Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ihre eigenen Tests zu nutzen, um Rechenschaftspflicht und angemessene Abhilfemaßnahmen zu prüfen, sollte bestehen bleiben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren **Wertschöpfungsketten** ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

Geänderter Text

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren **Lieferketten** ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Einklang mit einschlägigem Unionsrecht und nationalem Recht müssen alle Unternehmen in der Union den Schutz der Menschenrechte sicherstellen und Umweltnormen einhalten. Geschieht dies nicht, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden verpflichtet, die Rechtsvorschriften durchzusetzen. Daher besteht keine Notwendigkeit, dass Unternehmen in der Union gegenseitig

ihre Verhalten kontrollieren. Das Ziel der Sorgfaltspflicht ist es, gegen Risiken vorzugehen, wenn Menschenrechte und Umweltnormen nicht durchgesetzt werden oder nicht durchgesetzt werden können. Die Verfolgung von Aktivitäten vorgelagerter Lieferanten in der Lieferkette muss sich daher auf direkte Geschäftsbeziehungen außerhalb der Europäischen Union konzentrieren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre **etablierten** direkten **oder indirekten Geschäftsbeziehungen** entlang ihrer **Wertschöpfungsketten** gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. **Dabei sollten den**

Geänderter Text

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre direkten **Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittländern** entlang ihrer **Lieferketten** gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie **risikobasierte** Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. **Wenngleich Unternehmen aufgefordert werden können, negative Auswirkungen durch Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu verhindern oder abzuschwächen, liegt es nach wie vor in der Verantwortung der**

Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Staaten, Menschenrechtsverstöße tatsächlich weltweit zu bekämpfen. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. **Die ergriffenen Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und des Schweregrads der potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens, seiner spezifischen und seiner spezifischen Umstände, insbesondere seiner Branche, der Größe und Länge seiner Lieferkette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seiner Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig sein.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren **Wertschöpfungsketten** auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung **oder der Produkt- oder Abfallentsorgung**. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während **des gesamten Lebenszyklus** der Produktion, **der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen** auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der **Wertschöpfungskette**

Geänderter Text

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren **Lieferketten** auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung **und** der Herstellung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während der Produktion auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der **Lieferkette** verursacht werden.

verursacht werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Es sollte Unternehmen gestattet sein, eine auf einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachungsmethodik basierende Priorisierungsstrategie zu erarbeiten, um potenzielle nachteilige Auswirkungen zu erkennen. Die Unternehmen sollten den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen nachteiligen Auswirkungen, die Art und den Kontext ihrer Aktivitäten, auch die Geografie, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage berücksichtigen, inwieweit sie möglicherweise unbehebbar sind, und sie sollten, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Priorisierungsstrategie zurückgreifen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die **Wertschöpfungskette** sollte **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der** Produktion einer Ware oder **der** Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung **und der Verwendung und Entsorgung des Produkts**, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte **etablierte direkte und**

(18) Die **Lieferkette** sollte **die direkt für die** Produktion einer Ware oder **die** Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen **erforderlichen Tätigkeiten**, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **direkter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung,

indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind.

Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, beschränkt sein. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder

Geänderter Text

(19) Da für die Finanzdienstleistungsbranche schon mehrere Bestimmungen und Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften gelten, wie die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder die Bankenrichtlinie (CDR), ist die Gefahr von Überschneidungen, ungenügender Klarheit und unangemessener Belastung offensichtlich. Außerdem sollte die Gefahr einer begrenzten Finanzierung für die europäische Wirtschaft nicht unterschätzt werden. Einer möglichen künftigen Einbeziehung sollte daher eine gründliche

sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht darunter fallen.

Folgenabschätzung vorausgehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer **Wertschöpfungskette** ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen** verstanden werden, die **in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind** oder **sein dürften** und die **keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.**

Geänderter Text

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer **Lieferkette anhand einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachung** ordnungsgemäß ermitteln **und priorisieren** und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **Geschäftsbeziehungen Beziehungen mit einem Geschäftspartner aus einem Drittland** verstanden werden, die **für die Lieferung von Waren** oder die **Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, die für die Fertigung des Produkts oder die Bereitstellung und die Nutzung der betreffenden Dienstleistung des Unternehmens, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat, benötigt werden, und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

(20a) Um die durch diese Richtlinie herbeigeführte regulatorische Belastung für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Unternehmen auszugleichen, sollte die Kommission den Regelungsrahmen der Union in den einschlägigen Politikbereichen entsprechend dem in der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ dargelegten One-in-one-out-Grundsatz überprüfen und gegebenenfalls Legislativvorschläge für die Änderung oder Streichung von Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union im selben Politikbereich unterbreiten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500** Beschäftigten und einem **weltweiten** Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **5 000** Beschäftigten und einem **unionsweiten** Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **1 000** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese

Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰³ geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

¹⁰³ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰³ geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

¹⁰³ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die

Geänderter Text

(37) Was direkte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative

unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. Um vollständige Informationen über solche Programme und Initiativen sicherzustellen, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer **Wertschöpfungskette** zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.

Geänderter Text

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer **Lieferkette** zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen, **auch mit einem Fokus auf KMU und Kleinstunternehmen, die von dieser Richtlinie betroffen sein könnten.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Der Kommission sollte ferner **die Möglichkeit haben**, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten **und Interessenträgern**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls **internationalen** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch **für bestimmte** Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – **herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten** oder die **Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben**.

Geänderter Text

(46) Der Kommission sollte ferner unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen** und gegebenenfalls **internationaler** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien **in digitalem, kostenlosen und leicht zugänglichen Format**, auch **bezüglich bestimmter** Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen, **sowie eine Übersicht zu einschlägigen Brancheninitiativen und praktische Anleitungen hinsichtlich der Frage herausgeben, wie in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann. Ferner sollten die Leitlinien eine Liste von Bereichen enthalten, die nach Branchen oder geografisch aufgeschlüsselt sein können, wie Regionen und Ländern, in denen das Auftreten negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und/oder die Umwelt unwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist. Die Unternehmen sollten nicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gegenüber Teilen der Lieferkette verpflichtet werden, die mit Bereichen in Verbindung stehen, in denen wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen auftreten. Länder oder Regionen, in denen negative Auswirkungen wahrscheinlich nicht auftreten werden, könnten der Europäische Wirtschaftsraum, die Vereinigten Staaten von Amerika, das**

Vereinige Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan sein. Ein Kriterium für diese Liste könnte ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Drittland oder der Region sein. Die Leitlinien sollten spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission sollte regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien überprüfen und sie an neue bewährte Verfahren anpassen. Länderdatenblätter sollten von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht werden, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sollte Handels- und Zoll Daten über die Herkunft von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sammeln und veröffentlichen und Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung veröffentlichen, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem

Geänderter Text

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem

Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten **könnten** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam **ergänzendes Material** spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben **einrichten und betreiben, und** die Mitgliedstaaten **sollten** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen, **um dieser Richtlinie nachzukommen**. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen **Tätigkeiten**, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der **Wertschöpfungskette**, mit denen das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, und

Geänderter Text

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen **Haupttätigkeiten**, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen **aus Drittländern** in der **Lieferkette**, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen **weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

a) Das Unternehmen, **einschließlich seiner Tochterunternehmen**, hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **5 000** Beschäftigte und erzielte einen **unionsweiten** Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen **weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **1 000** Beschäftigte und erzielte einen **unionsweiten** Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, **aber nicht mehr als 150 Mio. EUR**, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

Geänderter Text

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen mit Sitz in der Europäischen Union, die von der Drittlandgesellschaft kontrolliert werden, haben in dem Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr zusammen einen unionsweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erzielt und verfügen über eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **„Geschäftsbeziehung“** eine **Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“)**,

e) **„Geschäftspartner“** eine **juristische Person**,

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat **oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder**

Geänderter Text

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat, **und**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;

Geänderter Text

ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen **direkt** mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „**etablierte Geschäftsbeziehung**“ eine **direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die** keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der **Wertschöpfungskette** darstellt;

Geänderter Text

f) „**Geschäftsbeziehung**“ eine **Beziehung mit einem Geschäftspartner, der** keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der **Lieferkette** darstellt

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **„Wertschöpfungskette“** Tätigkeiten **im Zusammenhang mit der** Produktion von Waren oder **der** Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung **und der Verwendung und Entsorgung des Produkts** sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **vor- und nachgelagerter etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. **In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **ihrer** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **Produkte**, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen

Geänderter Text

g) **„Lieferkette“** Tätigkeiten, **die direkt für die** Produktion von Waren oder **die** Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen **erforderlich sind**, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **direkter vorgelagerter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

Geänderter Text

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **seiner** Tochterunternehmen, **Beschäftigte in seiner Lieferkette** sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **tatsächlichen oder potenziellen negativen**

und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

Auswirkungen in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, die von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ***seiner*** Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen ***ausgehen***, beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Geänderter Text

Ermittlung und Priorisierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren ***Wertschöpfungsketten*** im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren ***Lieferketten*** im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Zum Zwecke der Erfüllung dieser Anforderungen können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Tätigkeiten, die ihrer Tochterunternehmen und, wo dies mit ihren Lieferketten in Verbindung steht, die ihrer Geschäftspartner erfassen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassung können Unternehmen eine gründliche Bewertung der Bereiche durchführen, in denen ermittelt wurde, dass negative Auswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind oder am gravierendsten sind.

Unternehmen können anhand einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachungsmethodik tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln und dabei der Wahrscheinlichkeit, Schwere und Dringlichkeit negativer Auswirkungen, der Art und dem Kontext ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich des Wirtschaftszweigs und des geografischen Standorts, des Umfangs und Ausmaßes der Risiken sowie der Frage, inwiefern etwaige negative Auswirkungen unumkehrbar wären, Rechnung tragen.

Diese Prioritätensetzung unterstützt die Unternehmen dabei, zu bestimmen, welche ermittelten potenziellen negativen Auswirkungen Unternehmen als Priorität gemäß Artikel 7 vermeiden oder abschwächen und welche tatsächlichen negativen Auswirkungen sie als Priorität gemäß Artikel 8 beheben oder minimieren.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

(2b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen nicht, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und, soweit sie mit ihren Lieferketten zusammenhängen, aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben, wenn diese mit Ländern oder Regionen verbunden sind, in denen es unwahrscheinlich ist, dass es zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen gemäß den Leitlinien der Kommission nach Artikel 13 kommt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält **und dem es Zugang zu Kapazitätsaufbau, Beratung, finanzieller Unterstützung oder der Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen gewährt**, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Geänderter Text

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält **und dem es Zugang zu Beratung beim Kapazitätsaufbau, finanzieller Unterstützung oder der Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen gewährt**, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, **darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

Geänderter Text

(1) Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **einschlägigen** Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **dem Europäischen Innovationsrat, der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen** und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht **klare und leicht verständliche digitale, kostenfreie Leitlinien in einem leicht zugänglichen Format** heraus, **in denen die begrenzten Kapazitäten und Ressourcen von KMU angemessen berücksichtigt werden, darunter:**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) Leitlinien für bestimmte Branchen oder spezielle negative Auswirkungen;**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) eine Übersicht der anwendbaren Initiativen der Industrie, Initiativen von Interessenträgern und Regelungen der Industrie;**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) Anleitungen hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann;**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) Listen von Bereichen, die**

branchenweise oder geografisch aufgeschlüsselt sein können, wie beispielsweise Listen von Regionen und Ländern, in denen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt wahrscheinlich auftreten bzw. nicht auftreten werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Liste der unter Buchstabe d genannten Bereiche wird von der Kommission laufend aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Leitlinien werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien und passt sie an neue bewährte Verfahren an.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam **unterstützendes Material wie** spezielle **Helpdesks**, Websites,

diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie *etablierte* Geschäftsbeziehungen in ihren *Wertschöpfungsketten* unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den *Wertschöpfungsketten* von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren *Lieferketten* unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang *sind* KMU *und vor allem Kleinunternehmen*, die in den *Lieferketten* von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell *und technisch* unterstützen, *um ihnen bei der freiwilligen Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß der vorliegenden Richtlinie zu helfen*.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission setzt im Rahmen des Enterprise Europe Network Berater für die Sorgfaltspflicht ein und ergänzt auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und arbeitet neue Maßnahmen aus, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei

der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis **erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenprogrammen** und **Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben**.

Geänderter Text

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **erleichtern** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Regelungen der Industrie** und **Initiativen von Interessenträgern heraus**.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 4.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 4.4.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Martina Dlabajová 19.4.2022
Prüfung im Ausschuss	13.10.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 43 - : 24 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Marie Dauchy, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Marisa Matias, Eva Maydell, Marina Mesure, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienä, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Markus Pieper, Clara Ponsati Obiols, Robert Roos, Sara Skyttedal, Maria Spyra, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Franc Bogovič, Damien Carême, Jakob G. Dalunde, Matthias Ecke, Klemen Grošelj, Alicia Homs Ginel, Ladislav Ilčić, Elena Lizzi, Marian-Jean Marinescu, Alin Mituța, Jutta Paulus, Massimiliano Salini, Jordi Solé, Susana Solís Pérez, Viola von Cramon-Taubadel, Emma Wiesner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Rosanna Conte, László Trócsányi

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

43	+
ECR	Ladislav Ilčić, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Johan Nissinen, Grzegorz Tobiszowski
ID	Markus Buchheit, Rosanna Conte, Marie Dauchy, Elena Lizzi
NI	András Gyürk, László Trócsányi
PPE	Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Marian-Jean Marinescu, Eva Maydell, Angelika Niebler, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Sara Skytvedal, Maria Spyraki, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Bart Groothuis, Klemen Grošelj, Christophe Grudler, Alin Mituța, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez, Emma Wiesner
S&D	Ivo Hristov

24	-
ECR	Robert Roos
S&D	Beatrice Covassi, Matthias Ecke, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Alicia Homs Ginel, Dan Nica, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
The Left	Marc Botenga, Marisa Matias, Marina Mesure
Verts/ALE	Damien Carême, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Jakob G. Dalunde, Henrike Hahn, Niklas Nienaß, Jutta Paulus, Jordi Solé, Viola von Cramon-Taubadel

3	0
NI	Clara Ponsatí Obiols
S&D	Josianne Cutajar, Miapetra Kumpula-Natri

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung